
Vorstoss-Nr: 061-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 14.02.2011
Eingereicht von: Aellen (Tavannes, PSA) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 06.07.2011
RRB-Nr: 1143/2011
Direktion: STA

Wurde der Volkswille bei der Abstimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge missachtet?

Das Ergebnis der Abstimmung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ist etwas problematisch. Die Grossratsvorlage wurde von 52,7 Prozent der Stimmberechtigten klar gutgeheissen, der Volksvorschlag erhielt 50,4 Prozent der Ja-Stimmen. Somit musste die Stichfrage über die beiden Abstimmungsvorlagen entscheiden.

Der Volksvorschlag erhielt 134 Stimmen mehr als die Grossratsvorlage. Andererseits wurde die Stichfrage von sage und schreibe 20 339 Stimmberechtigten nicht beantwortet.

Man kann somit daraus ableiten, dass ein Teil der Stimmberechtigten das Abstimmungssystem nicht versteht und dass dieser Mangel inskünftig zu beheben ist.

Angesichts der genannten Zahlen kann man sagen, dass der Volkswille nicht klar zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die abgegebenen Stimmen angesichts der geringen Stimmdifferenz bei der Stichfrage noch einmal gezählt?
2. Gibt es ein seriöses Mittel, um sicherzustellen, dass das Abstimmungsergebnis zuverlässig ist?
3. Hat die Staatskanzlei vor, noch bessere Erläuterungen zum Abstimmungsmodus bei Stichfragen abzugeben?
4. Wäre es nicht einfacher, das Gesetz zu ändern und bei Urnengängen mit zwei Abstimmungsvorlagen diejenige Vorlage zur Siegerin zu erklären, die mehr Stimmen erhalten hat?



Antwort des Regierungsrates

Allgemeines

Am 13. Februar 2011 wurde im Kanton Bern über das Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge mit Volksvorschlag abgestimmt. Gemäss Erwahrungsbeschluss des Regierungsrates vom 23. Februar 2011 (RRB 295/2011) gaben 363 Stimmen bei der Stichfrage den Ausschlag für den Volksvorschlag. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Anerkennung eines Abstimmungsergebnisses eine korrekte Erfassung des freien und unverfälschten Willens der Stimmberechtigten voraus. Mit der heute möglichen differenzierten Meinungsbildung durch die Stichfrage wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Es ist nicht bekannt, weshalb sich rund 20'000 Stimmberechtigte der Stimme enthalten haben. Es bleibt der Hinweis, dass auch bei den beiden Hauptfragen jeweils mehr als 20'000 Enthaltungen gezählt wurden.

Zu Frage 1

Nach Artikel 83 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) können jedes Mitglied eines Stimmausschusses oder drei stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Regierungsrat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel ihres Abstimmungskreises seien nachzuprüfen.

Gleichzeitig mit der Erwahrun der Abstimmungsergebnisse vom 13. Februar 2011 hat der Regierungsrat mit separatem Beschluss (RRB 297/2011) ein Gesuch um Nachprüfung der Stimmzettel des Abstimmungskreises Thun abgewiesen. Dabei hat er festgestellt, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse der Stadt Thun keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten zutage gebracht habe.

Nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; BSG 141.112) kann die Staatskanzlei, wenn sie bei den von den Abstimmungskreisen einzureichenden Protokollen Mängel feststellt, die Stimm- oder Wahlzettel des betreffenden Abstimmungskreises nachzählen. Die Staatskanzlei hatte keine Veranlassung, bei einzelnen Abstimmungskreisen die Stimm- und Wahlzettel nach Artikel 44 Absatz 2 VPR nachzuzählen. Es wurden keine mangelhaften Protokolle festgestellt. Der Regierungsrat hatte im vorliegenden Fall weder vor der Abstimmung noch danach Kenntnis von Unregelmässigkeiten, die geeignet gewesen wären, eine amtliche Untersuchung nach Artikel 84 GPR anzuordnen.

Zur Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 über das Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge mit Volksvorschlag sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern zwei Abstimmungsbeschwerden eingegangen. Beim Bundesgericht ist in der gleichen Sache eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wegen Verletzung des Stimmrechts hängig. Mit Urteil vom 22. Juni 2011 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die beiden Abstimmungsbeschwerden gutgeheissen und eine Nachzählung der Stichfrage angeordnet. Der Regierungsrat hat die für die Umsetzung dieses Gerichtsentscheids notwendigen Massnahmen getroffen.

Zu Frage 2

Die Staatskanzlei ermittelt aufgrund der telefonischen Meldungen der Regierungsstatthalterämter die provisorischen und gestützt auf die Protokolle der Abstimmungskreise die definitiven Abstimmungsergebnisse (Art. 44 Abs. 1 VPR). Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass die Phasen dieser Prozesse korrekt durchlaufen werden.

Zu Frage 3

Die Staatskanzlei ist bestrebt, die Stimmzettel einfach und verständlich zu gestalten. Sie wird den Stimmzettel zu den Volksabstimmungen mit Stichfrage überprüfen und wenn nötig weitergehende Erläuterungen zur Stichfrage anbringen.

Zu Frage 4

Mit der heute möglichen differenzierten Meinungsbildung durch die Stichfrage wird dem Grundsatz der korrekten Erfassung des freien und unverfälschten Willens der Stimmberechtigten Rechnung getragen. Da bei Abstimmungen mit Stichfragen drei Möglichkeiten zur Auswahl stehen, können nur mit drei Fragen sämtliche Präferenzen abgedeckt werden.

Würde bei einer Abstimmung mit Mehrfachvorlagen diejenige Vorlage zur Siegerin erklärt, die mehr Stimmen erhalten hat, wäre eine differenzierte Stimmabgabe nicht mehr möglich. Wer im Grundsatz eine Änderung zum Status quo wünscht, könnte zwar wie bisher zweimal Ja stimmen, aber es könnte keine Präferenz für die Initiative oder den Gegenvorschlag resp. für die Vorlage des Grossen Rates, den Eventualantrag oder den Volksvorschlag ausgedrückt werden. Nur mit dem Modell der Stichfrage kann – wenn beide Hauptfragen angenommen wurden – in einem zweiten Schritt eine Präferenz für die eine oder die andere Vorlage zum Ausdruck gebracht werden.

Wer beispielsweise grundsätzlich eine Änderung gegenüber dem Status quo wünscht, dem Volksvorschlag aber den Vorzug vor der Vorlage des Grossen Rates geben möchte, könnte dies nicht mehr auf dem Stimmzettel zum Ausdruck bringen.

Auf Bundesebene ist das doppelte Ja zu Volksinitiative und Gegenentwurf möglich (Art. 139b der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, ist die Stichfrage vorgesehen. Mit der Abschaffung der Stichfrage würde demnach eine Divergenz zur Regelung gemäss Bundesrecht geschaffen. Eine unterschiedliche Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens bei Stichfragen könnte die Stimmberechtigten verunsichern.

Das Verfahren mit Stichfrage ist in Artikel 60 Absatz 2 KV verankert. Die Änderung des Abstimmungsverfahrens würde daher eine Verfassungsänderung bedingen. Diese unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a KV).

An den Grossen Rat